

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der betroffenen Person(en) in Stellenbesetzungsverfahren. Hierzu wird mitgeteilt:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden
datenschutzbeauftragter@smj.justiz.sachsen.de

3. Allgemeine Informationen zu Datenerhebung und -verarbeitung:

a) Das Staatsministerium der Justiz verarbeitet in Stellenbesetzungsverfahren personenbezogene Daten aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person, soweit es die Einsichtnahme in die bei einer anderen Stelle oder einem anderen Dienstherrn geführte Personalakte betrifft, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a EU-DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierdurch wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht berührt.

b) Im Übrigen verarbeitet das Staatsministerium der Justiz, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, personenbezogene Daten in Stellenbesetzungsverfahren zur Begründung eines Richter-, Beamten-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c EU-DSGVO, Art. 88 EU-DSGVO in Verbindung mit § 11 SächsDSDG, §§ 111-118 SächsBG (ggf. in Verbindung mit § 3 SächsRiG).

Soweit für die Stellenbesetzung eine Anlassbeurteilung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten ggf. bei einem Dritten erhoben.

c) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. f EU-DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Dies betrifft etwa die Feststellung der Dienstfähigkeit.

d) Enthält das vorgelegte Führungszeugnis Eintragungen, verarbeitet das Staatsministerium der Justiz diese nach Art. 10 Satz 1 EU-DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung.

e) Innerhalb des Staatsministeriums der Justiz erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten, die mit deren Verarbeitung zu den oben beschriebenen Verarbeitungszwecken betraut sind.

An Dritte werden personenbezogene Daten vom Staatsministerium der Justiz nur aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Regelung weitergeleitet, aus der sich auch der jeweilige Zweck der Datenübermittlung ergibt. Dies betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Stellenbesetzungsverfahren zu beteiligenden Stellen, insbesondere an den künftigen Dienstvorgesetzten, die Beschäftigungsdienststelle, sowie ggf. die zuständige Personalvertretung, die Frauenbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und in Notarsachen an die zuständige Notarkammer, die Ländernotarkasse und den jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts.

f) Die Dauer der Speicherung der erhobenen personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Sächsische Justizschriftgutverordnung – SächsJSchriftgVO) vom 17. Dezember 2014, SächsGVBl. 2015, S. 199, in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern eine Einstellung erfolgt, gelten für Beamte und Richter zusätzlich die §§ 116, 117 SächsBG (ggf. in Verbindung mit § 3 SächsRiG), und die VwV Personalakten Justiz und für Notare und Notarassessoren zusätzlich die VwV Notarwesen.

g) Im Staatsministerium der Justiz erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

4. Rechte der betroffenen Person:

a) Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft vom Verantwortlichen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die betroffene Person weitere Auskunftsrechte, die aber durch Rechte anderer beschränkt sein können (Art. 15 Abs. 1 EU-DSGVO)

b) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (Art. 16 EU-DSGVO).

c) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 EU-DSGVO). Das ist insbesondere nach Ablauf der oben unter 3.f) genannten Aufbewahrungsfristen der Fall, wobei die Daten nach Fristablauf durch das Staatsministerium der Justiz selbständig gelöscht werden; der Geltendmachung des Löschungsrechts bedarf es nicht.

d) Die betroffene Person kann zudem eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 18 EU-DSGVO).

e) Der betroffenen Person steht ein Beschwerderecht zum Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde zu:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Kontor am Landtag
Devrientstraße 1
01067 Dresden